



teIICO

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Tellico pkPRO

Bahnhofstrasse 4
Postfach 434
CH-6431 Schwyz

t +41 58 442 50 00
pkPRO@tellico.ch
tellico.ch

Antrag zur Auszahlung/Weitervergütung

Arbeitgeber

Vertrags-Nr.

Versicherte Person

Herr Frau

Name		Vorname	
Strasse		PLZ, Ort	
Telefon (Privat)		E-Mail (Privat)	
Geburtsdatum		Vers.-Nr.	
Zivilstand		Heiratsdatum	

Weitervergütung an eine neue Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung)

Bitte legen Sie einen Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung bei.

Neuer Arbeitgeber		PLZ, Ort	
Neue Vorsorgeeinrichtung		Vertrags-Nr.	
Bank		Konto-Nr./IBAN	

Eröffnung eines Kontos bei Tellico Freizügigkeitsstiftung

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Auszahlungsgrund

Benötigte Unterlagen

Ich verlasse die Schweiz/das Fürstentum Liechtenstein endgültig und verlege meinen Wohnsitz nach

Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde (nicht älter als 6 Monate) sonst aktuelle Wohnsitzbescheinigung

Der Wohnsitz befindet sich in einem EU/EFTA-Staat *
 ausserhalb eines EU/EFTA-Staates

Bitte amtliche Bestätigung des Wohnsitzwechsels beilegen.

Selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

- AHV-Beitragsverfügung mit deklariertem AHV-Bruttojahreslohn inkl. Kopie von AHV-Antrag
- Kopie vom Pass/ID des Ehepartners/Partners mit ersichtlicher Unterschrift
- Die Aufnahme der Selbständigkeit darf nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

Freizügigkeitsguthaben ist geringer als ein Jahresbeitrag

Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Frühestens 5 Jahre vorher, spätestens 5 Jahre danach)

Tod des Vorsorgenehmers

Durch Begünstigte mittels Todes-, Erb- und Familienschein zu belegen



teIICO

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Tellico pkPRO

Bahnhofstrasse 4

Postfach 434

CH-6431 Schwyz

t +41 58 442 50 00

pkPRO@tellico.ch

tellico.ch

Bestimmungen nach Zivilstand

Benötigte Unterlagen

- | | |
|--|---|
| • Verheiratete oder eingetragene Partnerschaften | Schriftliche Zustimmung des Ehepartners/Partners |
| • Geschiedene oder gerichtlich aufgelöste Partnerschaften | Kopie Scheidungsurteil
Amtliche Zivilstandsbestätigung (nicht älter als ein Monat) |
| • Bei unverheirateten Personen oder nicht eingetragener Partnerschaft oder verwitwete Personen | Amtliche Zivilstandsbestätigung (nicht älter als ein Monat) |

Der Vorsorgenehmer erklärt:

- in den vergangenen 3 Jahren keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt zu haben
- in den vergangenen 3 Jahren Einkäufe gemäss beigelegter Bescheinigung der Pensionskasse getätigt zu haben (Bescheinigung beilegen)

Bankverbindung

Bitte legen Sie einen Einzahlungsschein bei.

Bank/Post	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Konto-Nr.	<input type="text"/>	IBAN	<input type="text"/>

Unterschrift/en

Ort, Datum	<input type="text"/>	Versicherte Person	<input type="text"/>
------------	----------------------	--------------------	----------------------

Ich bin mit der Barauszahlung einverstanden	Ehegatte, bzw. eingetragener Partner
	<input type="text"/>

Für Beträge bis CHF 10'000 benötigen wir eine Kopie vom Pass oder der ID des Ehepartners/Partners.

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners/Partners (bei Barauszahlung) für Beträge über CHF 10'000

(Friedensrichter, Notar oder Wohngemeinde)
--

* Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen und ihren Wohnsitz in ein EU/EFTA-Land verlegen oder Grenzgänger mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Land sind und die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgeben, können Sie seit dem 1. Juni 2007 nur noch die Barauszahlung des überobligatorischen Teils ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen, sofern für Sie am neuen Niederlassungsort (Grenzgänger: am bisherigen Domizil) eine obligatorische Versicherungspflicht besteht. Der obligatorische Teil der FZL ist auf einem Freizügigkeitskonto in der Schweiz anzulegen. Mit dem entsprechenden Formular unter www.verbindungsstelle.ch können Sie abklären, ob für Sie eine obligatorische Versicherungspflicht besteht. Unterstehen Sie im neuen Land keiner obligatorischen Versicherungspflicht, kann die gesamte Freizügigkeitsleistung wie bisher in bar bezogen werden.